



---

**Bußgelder gegen Automobilzulieferer**

Branche: Herstellung und Vertrieb von Wärmeabschirmblechen für die Automobilindustrie

Aktenzeichen: B12-16/13

Datum der Entscheidung: 27.04.2017 und 22.06.2017

---

Das Bundeskartellamt hat am 27.04.2017 und 22.06.2017 Geldbußen in Höhe von rund 9,6 Mio. Euro gegen drei Hersteller von Wärmeabschirmblechen sowie deren verantwortliche Mitarbeiter wegen Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verhängt. Damit sind wettbewerbswidrige Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zu Lasten des Automobilherstellers VW geahndet worden.

Bei den bebußten Unternehmen handelt es sich um die Lydall Gerhardi GmbH & Co. KG, Meinerzhagen (Lydall), die ElringKlinger Abschirmtechnik (Schweiz) AG, Sevelen (ElringKlinger), und um die Estamp S.A.U., Terrassa, Spanien (Estamp).

Das Verfahren war im Jahr 2014 infolge eines Kronzeugenantrags des ebenfalls an den Absprachen und abgestimmten Verhaltensweisen beteiligten Unternehmens Carcoustics International GmbH, Leverkusen (Carcoustics) eingeleitet worden.

Von den Absprachen und abgestimmten Verhaltensweisen betroffen ist der Markt für Wärmeabschirmbleche. Die hier beteiligten Unternehmen sind Hersteller von Wärmeabschirmblechen zur Weiterverarbeitung in der Automobilindustrie.

Wärmeabschirmbleche werden aus Aluminiumblech gefertigt. Sie sollen die im Fahrzeug in erster Linie im Motorraum und am Abgasstrang entstehende Strahlungswärme gegen andere Bereiche (Fahrgastraum, Treibstofftank etc.) abschirmen. Die Aluminiumbleche werden durch die Wärmeabschirmblechhersteller als Halbzeug in Form von Coils zugekauft und dann in die jeweilige Form gebracht.

Im Jahr 2010 kündigten die Aluminiumlieferanten gegenüber den Herstellern von Wärmeabschirmblechen erhebliche Preiserhöhungen der Aluminium-Nebenkosten an. Konkret

sollten zum einen die Kosten für die Verarbeitung von Aluminiumbarren zu Coils erheblich ansteigen (Umform- / Umarbeitungskosten). Zum anderen erhöhte sich im gleichen Zeitraum die Händlercourtage (Prämie, auch Premium genannt) pro Tonne Aluminiumbarren. Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Kostensteigerungen konnten die Serienproduzenten die aus Aluminium gefertigten Wärmeabschirmbleche teilweise nicht mehr kostendeckend produzieren.

Die hier beteiligten Unternehmen nahmen daraufhin, unabhängig voneinander, Verhandlungen mit VW auf, um VW zu bewegen, die gestiegenen Aluminium-Nebenkosten ab dem 01.01.2011 mit zu übernehmen.

In dieser Situation kam es im Jahr 2011 zu einer Vielzahl von bilateralen - zumeist telefonischen - Kontakten zwischen den beteiligten Unternehmen, wobei nicht alle beteiligten Unternehmen gegenseitige Kontakte pflegten und die Häufigkeit der jeweiligen Kontakte variierte. Hier tauschten sich die beteiligten Unternehmen über den Stand der Verhandlungen mit VW aus. Neben den bilateralen Kontakten kam es im Jahr 2011 zu einem multilateralen Treffen unter Beteiligung der Unternehmen Carcoustics, Estamp und Lydall.

Die an den vorgenannten Kontakten beteiligten Unternehmen wollten durch den Austausch von sensiblen Informationen ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Kunden VW stärken. Sie waren sich dahingehend einig, dass die gestiegenen Aluminium-Nebenkosten an den Kunden VW weitergegeben werden sollten, wobei jedes Unternehmen seine eigene individuelle Preiserhöhung forderte. Die Verhandlungen zwischen VW und den beteiligten Unternehmen liefen bis Ende November 2011. Ende November 2011 endeten auch die erwähnten bilateralen Kontakte zwischen den hier beteiligten Unternehmen.

Die Geldbußen wurden jeweils unter Anwendung der Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes<sup>1</sup> anhand der Umsatzerlöse bemessen. Bei der Höhe der Geldbußen hat das Bundeskartellamt die Art und Schwere sowie die Dauer des Kartellverstoßes berücksichtigt, zudem wurde die unterschiedliche Intensität der Kontakte mit den Wettbewerbern berücksichtigt.

Zugunsten der Kartellanten wurde berücksichtigt, dass VW angesichts seines Marktanteils und auch angesichts der bestehenden Verträge über eine starke Verhandlungsposition verfügte, die es nach den Feststellungen des Bundeskartellamts im vorliegenden Verfahren auch ausgeübt hat.

Des Weiteren wurde in Anwendung der Bonusregelung des Amtes bei der Bußgeldzumessung berücksichtigt, dass zwei der bebußten Unternehmen im Verlauf des Verfahrens mit dem

---

<sup>1</sup> Leitlinien für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren vom 25. Juni 2013

Bundeskartellamt im Rahmen der Bonusregelung kooperiert haben. Darüber hinaus haben sich alle drei bebußten Unternehmen und deren persönlich Betroffene zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) bereit erklärt, was sich für die Unternehmen und Betroffenen nochmals bußgeldmindernd ausgewirkt hat.

Gegen das ebenfalls an den Absprachen beteiligte Unternehmen Carcoustics, wurde in Anwendung der Bonusregelung des Amtes kein Bußgeld verhängt.<sup>2</sup>

Die Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig. Damit ist das Verfahren abgeschlossen.

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen (§ 33a GWB). Soweit die Bußgeldbescheide bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Der Fallbericht gibt den Stand am Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtliche Entscheidung, Einspruchsrücknahme) keine Rechnung.

---

<sup>2</sup> Bundeskartellamt, Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen vom 7. März 2006 - Bonusregelung